



Gemeinde **Pfäffikon ZH**

Einladung zur

Gemeindeversammlung

vom 12. Dezember 2022, 20.00 Uhr,
im Dorfsaal Chesselhuus, Pfäffikon ZH

Antrag des Gemeinderats

Seite

Geschäft 1

Genehmigung des Budgets 2023 inkl. Leistungsauftrag und Globalbudgets

3

Geschäft 2

Revision Elektrizitätsversorgungsverordnung EVV

4

Zu diesen Geschäften sind schriftliche Anträge und Berichte abgefasst worden. Die Akten zu den einzelnen Geschäften liegen in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf.

Gemeinderat Pfäffikon ZH
und die antragstellenden Behörden

Pfäffikon, 18. November 2022

Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1
8330 Pfäffikon ZH
Tel. 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Geschäft 1
Genehmigung des Budgets 2023 inkl. Leistungsauftrag und Globalbudgets
(siehe separate Broschüre)

Referent

Stefan Gubler, Finanzvorsteher

Abschied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

(siehe separate Broschüre)

Antrag

1. Die revidierte Verordnung über die Versorgung mit elektrischer Energie (Elektrizitätsversorgungsverordnung EVV) vom 22. Juni 2022 wird genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Die alte Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätsversorgungsverordnung EVV) vom 29. November 2010 wird aufgehoben.

Bericht

An der Urnenabstimmung vom 30. November 2008 haben die Pfäffiker Stimmberechtigten der revidierten Gemeindeordnung und der damit verbundenen Verselbständigung der Gemeindewerke in eine öffentlich-rechtliche Anstalt zugestimmt. Wegen der neuen Rechtspersönlichkeit mussten sämtliche bestehenden Verordnungen angepasst werden. Alle Verordnungen wurden an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2010 genehmigt. Nach nunmehr über elf Jahren muss die bestehende Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätsversorgungsverordnung EVV) sowohl im technischen Bereich als auch den gesetzlichen Bundesvorgaben angepasst werden.

1. Ausgangslage, Veranlassung

Im Jahr 2008 wurden durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) und der entsprechenden Verordnung (StromVV) Aufgaben und Pflichten der Netzbetreiber neu auf Bundesebene geregelt und festgelegt. Insbesondere wurde den Netzbetreibern die Pflicht auferlegt, sichere, leistungsfähige und effiziente Netze zu erstellen und zu betreiben sowie bundesweit einheitliche Regeln zu erstellen, welche Kosten des Verteilnetzes anrechenbar sind und wie diese den Kunden überwältigt werden dürfen. Als Kontrollbehörde wurde die Elektrizitätskommission (EiCom) errichtet, gegenüber der die Netzbetreiber jährlich rapportieren müssen.

Die Elektrizitätsversorgungsverordnung der Gemeinde Pfäffikon ZH wurde bereits im Jahr 2011 revidiert und an die neuen Bundesvorgaben angepasst. Seither haben sich die gesetzlichen Bundesvorgaben wieder verändert, einerseits aufgrund neuer aufgekommener Themenfelder, insbesondere der Energiestrategie 2050 des Bundes, und andererseits aber auch aufgrund verschiedener Klärungen und Rechtsprechungen von bestehenden Regelungen. Zusätzlich wurde auch die Gemeindeordnung am 1. September 2019 revidiert. Basierend darauf ist auch eine Revision der Anstaltsordnung vorgesehen.

Neben den direkten Änderungen in der übergeordneten Gesetzgebung sind die gesellschaftlichen und technischen Folgen der energiepolitischen Veränderungen für den Netzbetrieb immer anspruchsvoller und bedürfen ein hohes Mass an Professionalität und Erfahrung. Die Dekarbonisierung und das Netto-Null-Ziel des Bundes verursacht, trotz Effizienzsteigerungen und der Reduktion des Gesamtenergiebedarfs, eine Steigerung des Elektrizitätsbedarfs. Durch die Umstellung des Strassenverkehrs auf Elektromobilität einerseits und die Umstellung von Gas- und Ölheizungen auf elektrische Wärmepumpen andererseits wird der Bedarf an elektrischer Energie, aber auch die vom Netz bereitzustellende Leistung stark ansteigen. Andererseits wird durch den geplanten Zubau an dezentraler Stromerzeugung durch Photovoltaik die Einspeiseleistung im Sommer enorm erhöht.

Für die Sicherstellung einer sicheren und erneuerbaren Stromversorgung ist es wichtig, dass die Gemeindewerke die Möglichkeit haben, auf die veränderten Situationen schnell und effizient reagieren zu können, immer im Rahmen der bundesrätlichen Vorgaben. Ein Beispiel ist der aktuell stark voranschreitende Zuwachs an Elektromobilität und der entsprechenden Ladebedürfnisse, die immer höhere Leistungen des Verteilnetzes beanspruchen. Hier muss der Verteilnetzbetreiber die Möglichkeit haben, beispielsweise durch Preisanreize zu einem netzdienlichen Verhalten zu bewegen und so unnötige Netzausbaukosten zu Lasten der Gesellschaft zu vermeiden.

Auch der Zubau von Photovoltaik und dezentraler Einspeisungen sowie die Bildung von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) nimmt stetig zu. Dies sind gewünschte Folgen der Energiestrategie 2050 des Bundes. Für die Netzbetreiber bedeuten sie aber, dass insbesondere im Bereich der Netzanschlüsse und der Netzverstärkungen hohe Aufwendungen entstehen, welche effizient und transparent abgewickelt und am Ende auch verursachergerecht auf die Nutzer verteilt werden müssen.

Aufgrund der neuen bundesrechtlichen und gemeinderechtlichen Vorgaben sowie der gestiegenen gesellschaftlichen und technischen Anforderungen ist eine Revision der bestehenden Elektrizitätsversorgungsverordnung dringend notwendig.

2. Totalrevision Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV)

Die Gemeindewerke haben die bestehende Elektrizitätsversorgungsverordnung in Zusammenarbeit mit einem fachkundigen Berater und einem Juristen überarbeitet. Die wesentlichsten Anpassungen betreffen folgende Punkte:

Verschlankeung der Verordnung

Durch die Bundesgesetzgebung sind viele Regelungen bereits vorhanden und müssen bzw. dürfen nicht durch die Gemeinde verordnet werden. Andere Punkte sind Detailregelungen zur Umsetzung, welche die Gemeindewerke für einen effizienten Betrieb selber regeln müssen und welche auch gemäss Anstaltsordnung in die Kompetenz der Werkkommission fallen. Diese müssen ebenfalls nicht durch diese Verordnung geregelt werden. Die Gemeindewerke werden für diese Umsetzungsbestimmungen das bestehende Reglement überarbeiten, welches von der Werkkommission zu genehmigen ist.

Neue Strukturierung

Aufgrund des reduzierten Umfangs und auf Basis der Bundesgesetze sind die Inhalte neu strukturiert worden. Insbesondere ist die Reihenfolge von „Netzanschluss“ und „Netznutzung und Energielieferung“ angepasst worden, was der chronologischen Abfolge entspricht. Die Regelung zur Tarif-/Preisgestaltung sind neu in den Kapiteln „Netzanschluss“ und „Netznutzung und Energielieferung“ aufgeführt.

Anpassung Bemessungsgrundlage für Anschlussgebühr

Die Anschlussbeiträge bestehen einerseits aus den Kosten des neuen Anschlusses, andererseits aus einem Netzkostenbeitrag (bisher Anschlussgebühr genannt), der einen Teil der Netzkosten für die Erschliessung decken soll. Die Bemessung der Anschlussgebühr richtete sich bisher nach dem Gebäudeversicherungswert. Neu soll sie nach der bestellten Anschlussleistung bemessen werden. Das ist verursachergerechter und gibt den Anreiz, bereits bei der Bestellung den Anschluss angemessen zu dimensionieren. Dadurch werden unnötige Ausbaukosten des Netzes vermieden. Diese Regelung entspricht auch der Handhabung gemäss der schweizerischen Branchempfehlung des VSE (Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen), entspricht aber vor allem auch wesentlich besser den bundesrätlichen Vorgaben einer verursachergerechten Kostentragung und der effizienten Netzanwendung.

Beispiel neues Verrechnungssystem mit Neubau und Umbau

Die Strom-Anschlussgebühren betragen derzeit 1% der von der GVZ festgelegten Gebäudeversicherungssumme. Bei einem Neubau eines Doppel Einfamilienhauses mit einer Gebäudeversicherungssumme von 2 Mio. Franken bezahlt der Kunde heute für die Anschlussgebühren Fr. 20'000.00. Ab dem 1. Januar 2023 wird die Strom-Anschlussgebühr durch den Netzkostenbeitrag ersetzt. Das heisst, dass die Netzkosten nach Anschlussleistung (kVA) des Gebäudes verrechnet werden. Pro kVA-Anschlussleistung bezahlt der Kunde Fr. 250.00. Wenn nun der Neubau eine Anschlussleistung von 44 kVA (Annahme) hat, bezahlt der Kunde einen Netzkostenbeitrag von Fr. 11'000.00. Bei einem Umbau eines Mehrfamilienhauses mit einer baulichen Wertvermehrung gemäss GVZ von Fr. 282'000.00 muss der Kunde heute eine Anschlussgebühre nachzahlung von Fr. 2'820.00 bezahlen. Mit der neuen Verrechnungsmethode kann es sein, dass der Kunde für den Umbau keinen Netzkostenbeitrag mehr entrichten muss, nämlich dann, wenn sich die Anschlussleistung nicht verändert. Wünscht der Kunde hingegen eine höhere Anschlussleistung, so muss er die Differenz zwischen der alten und neuen Anschlussleistung zum Ansatz von Fr. 250.00 pro kVA bezahlen. Beim Umbau des oben erwähnten Mehrfamilienhauses beispielsweise wird die Anschlussleistung von 55 kVA auf 69 kVA erhöht (Annahme). Dafür bezahlt der Kunde neu einen Netzkostenbeitrag von Fr. 3'500.00 (Differenz 14 kVA x Fr. 250.00).

3. Schlussbemerkung

Aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen und der gestiegenen Anforderungen ist eine Revision der Elektrizitätsversorgungsverordnung unabdingbar. Gemeinderat und Werkkommission beantragen deshalb der Gemeindeversammlung, der Vorlage zuzustimmen.

4. Referent

Alex Kündig, Werkvorstand

5. Abschied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die RGPK beantragt Zustimmung zum Antrag des Gemeinderates.

Die RGPK kann die Argumente für eine Revision der EW-Verordnung nachvollziehen. Insbesondere ist zu begrüssen, dass die Gebühren verursachergerechter als bisher verrechnet werden.

Durch die Entschlackung von Regelungen, die übergeordnet bereits geregelt sind, und aufgrund der neuen Strukturen ist die neue Verordnung besser anwendbar.